



SATZUNG

INHALTSVERZICHNIS

1. NAME, ZWECK UND SITZ	2
2. MITGLIEDSCHAFT	3
3. ORGANE DER EHF	3
3.1. DER KONGRESS	4
3.2. DIE PRÄSIDENTEN/INNEN KONFERENZ	9
3.3. DAS EXEKUTIVKOMITEE	9
4. TECHNISCHE KOMMISSIONEN	12
4.1. DIE SPIELBETRIEBSKOMMISSION	12
4.2. DIE METHODIKKOMMISSION	12
4.3. DIE BEACH HANDBALL KOMMISSION	13
5. RECHTSPFLEGE GREMIIEN	13
5.1. EHF HANDBALLGERICHT	14
5.2. EHF BERUFUNGSGERICHT	14
5.3. PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN HANDBALL SCHIEDSGERICHTS	15
6. RECHNUNGSPRÜFER/INNEN	15
7. PROFESSIONAL HANDBALL BOARD UND WOMEN HANDBALL BOARD	15
8. WEITERE KOMITEES UND BOARDS	17
8.1. NATIONS COMMITTEES MEN AND WOMEN	17
8.2. EHF NATIONS BOARD	18
9. EHF ANTI-DOPING UNIT (EAU)	19
10. FINANZEN	19
11. TÄTIGKEITEN	20
12. RECHTSPFLEGE	21
13. SATZUNGSÄNDERUNG; AUFLÖSUNG	23
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23

1. NAME, ZWECK UND SITZ

- 1.1. Die "Europäische Handball Föderation" (EHF) ist der Zusammenschluss der Nationalen Handballverbände von Europa. Sie ist ein Kontinentalverband der Internationalen Handball Federation (IHF) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Name und Emblem (Logo) können urheberrechtlich geschützt werden.

Die Satzung sowie die Reglemente und Beschlüsse der IHF sind für die EHF und deren Mitglieder verbindlich.

- 1.2. Die EHF bezweckt die Weiterentwicklung und Förderung des Handballsportes in Europa und ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Um der Verwirklichung des angeführten Zweckes zu dienen, kann sich die EHF dem Betrieb von Bildungseinrichtungen bedienen und Aus- und Weiterbildungsprogramme institutionalisieren.

Zudem dient der Zusammenschluss der Nationalen Handballverbände Europas dem Interessens- und Erfahrungsaustausch, der Veranstaltung von internationalen Handballwettbewerben, sowie der Vertretung der europäischen Interessen in der Internationalen Handball Federation.

Offizielle internationale Wettbewerbe im Handball, Minihandball und Beach Handball, die in Europa unter Teilnahme von Mitgliedern der Nationalen Handballverbände stattfinden, unterstehen der EHF. Ausgenommen davon sind Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Weltcup sowie weitere anerkannte Wettbewerbe.

- 1.3. Die EHF fördert die Freundschaft und das gegenseitige Verständnis zwischen den Mitgliedern, lässt keine Diskriminierung aus politischen oder rassistischen oder religiösen Gründen zu und lehnt sämtliche Manipulationen im Sport ab.

Verstöße gegen diese Grundsätze, sei es durch Ablehnung von Schiedsrichtern/innen, Nichtantreten zu einem Spiel, der Nichtgewährung von Einreisevisa an Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen, EHF-Repräsentanten/innen, EHF-Funktionäre/innen und Sportjournalisten/innen sowie durch Leistungsbeeinflussung mittels verbotener Substanzen wie Doping, jede Art von Korruption, Bestechung oder inadäquater Einflussnahme, wie auch der Empfang, das Anbot oder die Annahme jeder Art von inadäquaten Vorteilen oder Geschenken ziehen Sanktionen gemäss den EHF und IHF Bestimmungen nach sich.

- 1.4. Der Sitz der EHF ist Wien. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der am Kongress anwesenden Mitglieder. Die Föderation erstreckt ihre Tätigkeit auf Europa.

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EHF ergeben, ist Wien. Es kommt das österreichische Recht zur Anwendung.1.5. Offizielle Sprachen der EHF sind Englisch, Deutsch und Französisch. Bei Abweichungen ist der englische Text massgebend. Der Verkehr zwischen der EHF-Geschäftsstelle und den Mitgliedern erfolgt in diesen Sprachen.

Voraussetzung für eine Tätigkeit bei der EHF als gewähltes Mitglied, Delegierter oder Schiedsrichter/innen ist die Kenntnis der englischen Sprache.

Offizielle Sprache bei EHF Wettbewerben ist Englisch.

Anträge der Mitglieder an den Kongress sind in einer der drei (3) offiziellen Sprachen einzureichen. Am EHF-Kongress wird die Simultanübersetzung in Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch gewährleistet.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglieder können die Nationalen Handballverbände Europas werden. Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen durch den Kongress (Generalversammlung). Die Aufnahme und der Ausschluss von Verbänden anderer Kontinente bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der am Kongress anwesenden Mitglieder.
- 2.2. Die Mitglieder anerkennen die Satzung und die Reglemente der EHF sowie die Be-schlüsse der Organe. Sie sind verpflichtet diese entsprechend an ihre Mitglieder zu überbinden bzw. diese zur Überbindung zu verpflichten.
- 2.3. Mitglieder, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Pflichten nicht erfüllen, können vom Exekutivkomitee suspendiert werden.
- 2.4. Die Mitgliedschaft endet durch Untergang, Austritt oder Ausschluss des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen - als Austrittsfrist gelten 6 (sechs) Monate.

3. ORGANE DER EHF

Organe der EHF sind:

1. Der Kongress
2. Die Präsidenten/innen Konferenz
3. Das Exekutivkomitee

4. Die Spielbetriebskommission
5. Die Methodikkommission
6. Die Beach Handball Kommission
7. Die Nations Committees Men and Women
8. Das Nations Board
9. Das Professional Handball Board
10. Das Women's Handball Board
11. Die Komitees und Boards
12. Das EHF Handballgericht
13. Das EHF Berufungsgericht
14. Das Präsidium des Europäischen Handball Schiedsgerichtes
15. Die Rechnungsprüfer/innen
16. Die EHF Anti-Doping Unit

3.1. DER KONGRESS

3.1.1. Der Kongress ist die höchstes Gremium der EHF.

3.1.2. Der Ordentliche Kongress findet alle zwei (2) Jahre in ungeraden Jahren vor dem IHF-Kongress, entweder physisch oder per Videokonferenzsystem, statt.

Termin und Ort werden den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor der Durchführung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens vier (4) Monate vor dem Kongress bei der EHF-Geschäftsstelle eintreffen. Die Kongressunterlagen mit der Tagesordnung sind spätestens zwei (2) Monate vor dem Kongress an die Mitglieder zu verschicken.

3.1.3. Ein Ausserordentlicher Kongress wird einberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen sowie wenn das Exekutivkomitee einen solchen beschliesst.

Ein Ausserordentlicher Kongress muss innerhalb von vier (4) Monaten ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden. Die Mitglieder werden unverzüglich über Termin, Ort und Grund informiert. Weitere Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens zehn Wochen vor dem Kongress bei der EHF-Geschäftsstelle eintreffen. Die Kongressunterlagen mit der Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor dem Kongress an die Mitglieder zu verschicken.

3.1.4. Anträge, die zu spät oder erst im Verlaufe des Kongresses eingereicht werden, dürfen nur dann behandelt werden, wenn der Kongress dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst. Für alle Anträge und Änderungsanträge, die während des Kongresses eingereicht werden, kann der/die Vorsitzende für die Zulassung zur Behandlung die Schriftform verlangen. Die Behandlung von

Satzungsänderungen, der Änderung des Sitzes oder der Auflösung der EHF sind ausgeschlossen.

- 3.1.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann mit höchstens drei (3) Vertretern/innen am Kongress teilnehmen. Die Namen müssen der EHF mit der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden, und die Vertreter/innen müssen sich ausweisen können. Bei einem ausserordentlichen Kongress kann das Exekutivkomitee die Anzahl reduzieren.

Mitglieder, die Vertreterinnen anmelden, erhalten für jede weibliche Delegierte einen Bonus. Details bezüglich dieses Bonus werden spätestens sechs Monate vor dem betreffenden Kongress durch das EHF Exekutivkomitee festgelegt und die diesbezüglichen Informationen werden an die EHF Mitgliedsverbände gemeinsam mit der Mitteilung entsprechend Artikel 3.1.2. bereitgestellt.

Ein Mitglied, welches seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EHF nicht erfüllt hat, hat kein Stimmrecht. Dies wird vom Exekutivkomitee beschlossen und zu Beginn des Kongresses bekannt gegeben.

Niemand ist berechtigt, mehr als ein Mitglied zu vertreten.

- 3.1.6. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich elektronisch durchgeführt. Der Kongress kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit eine offene oder schriftliche Durchführung beschliessen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Erreicht ein Antrag auch bei Wiederholung keine Mehrheit, ist er abgelehnt. Sofern die Satzung ein qualifiziertes Mehr vorschreibt, wird von der im Zeitpunkt der Abstimmung im Kongressaal anwesenden Mitgliederzahl ausgegangen.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erreicht kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, wird die Abstimmung zwischen den zwei (2) Kandidaten/innen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erreicht haben, wiederholt. In der zweiten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der ab-gegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Im Falle einer weiteren Stimmgleichheit gilt die weibliche Kandidatin als gewählt. Besteht zwischen Kandidaten/innen des gleichen Geschlechts Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Bei gemeinsamen Wahlen sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der Zahl der erreichten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten Platz zwischen zwei oder mehreren Kandidaten/innen wird die Abstimmung zwischen diesen wiederholt. Im Falle einer weiteren Stimmgleichheit gilt die weibliche Kandidatin als gewählt. Besteht zwischen Kandidaten/innen des gleichen Geschlechts Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Vertreter/innen beider Geschlechter sind unter den nachfolgend genannten Bedingungen, in die EHF-Gremien – Exekutivkomitee, Technische Kommissionen, Handballgericht und Berufungsgericht – zu wählen.

Der/die stimmenstärkste Kandidat/in des unterrepräsentierten Geschlechts ist als eines der weiteren Mitgliedern als gewählt anzusehen (gemäß Ziffer 3.1.8.8.7, 3.1.8.11.3 und 3.1.8.12.3 der EHF Satzung), falls bis zu diesem Wahlgang erst ein/e Kandidat/in oder kein/e Kandidat/in für das jeweilige Gremium gewählt wurde.

Besteht ein EHF-Gremium aus mehr als fünf (5) Mitgliedern – EHF Exekutivkomitee, EHF Handballgericht und EHF Berufungsgericht – müssen beide Geschlechter durch jeweils mindestens zwei (2) Personen vertreten sein; in den Technischen Kommissionen muss jedes Geschlecht durch mindestens eine (1) Person vertreten sein. Um die erforderliche Anzahl von Vertretern/innen beider Geschlechter zu erreichen, können Geschlechtervertreter/innen gewählt werden.

Um in aus mehr als fünf (5) Mitgliedern bestehenden EHF- Gremien alle Positionen durch Wahl besetzen zu können, muss für jedes aus mehr als fünf (5) Mitgliedern bestehende EHF-Gremium mindestens ein/e Kandidat/in des unterrepräsentierten Geschlechts zur Verfügung stehen.

Für den Fall dass kein/e Kandidat/in für das unterrepräsentierte Geschlecht für ein EHF Gremium mit mehr als fünf (5) Mitgliedern nominiert wurde, so ist die Anzahl der zur Wahl stehenden Positionen um eine (1) zu reduzieren, die unbesetzte Position und die weitere Person des unterrepräsentierten Geschlechts sind nach dem Kongress innerhalb einer angemessenen Frist durch das EHF Exekutivkomitee zu vergeben.

Alle verbleibenden Kandidaten/innen, die sich der Wahl als zusätzliches Mitglied der jeweiligen Gremien stellen, werden auf Basis der abgegebenen Stimmen gewählt.

Der Kongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Das Abstimmungsprozedere bei der Vergabe von Veranstaltungen erfolgt analog zu jenem für Wahlen. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, so wird in einer zweiten Abstimmung zwischen jenen beiden Bewerbern, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erzielt haben, entschieden. Für die zweite Abstimmung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 3.1.7. Sofern der Kongress im Einzelfall nichts anderes beschliesst, treten die Beschlüsse drei (3) Monate nach dem Kongress in Kraft.

3.1.8. Der Kongress beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler/innen – vom Kongress sind Stimmzähler/innen beider Geschlechter zu wählen
2. Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung des Kongresses
3. Protokoll des vorangegangenen Kongresses
4. Berichte:
 1. Bericht des Exekutivkomitees
 2. Bericht der Spielbetriebskommission
 3. Bericht der Methodikkommission
 4. Bericht der Beach Handball Kommission
 5. Bericht des EHF Handballgerichts
 6. Bericht des EHF Berufungsgerichts
 7. Bericht des Präsidiums des Europäischen Handball Schiedsgerichtes
5. Kassabericht der vorangegangenen Periode von zwei Jahren
6. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
7. Entlastung des Exekutivkomitees
8. Exekutivkomitee:
 1. Wahl des/der Präsidenten/in
 2. Wahl des/der Erste/r Vizepräsidenten/in
 3. Wahl des/der Vizepräsident/in Finanzen
 4. Wahl des/der Vorsitzenden der Spielbetriebskommission
 5. Wahl des/der Vorsitzenden der Methodikkommission
 6. Wahl des/der Vorsitzenden der Beach Handball Kommission
 7. Wahl von drei/zwei (3/2) weiteren Mitgliedern
 8. Wahl von bis zu zwei (2) Vertretern/Vertreterinnen des anderen Geschlechts (falls ein Geschlecht nicht oder nur durch eine (1) Person vertreten ist)
9. Technische Kommissionen
 1. Wahl von drei (3) Mitgliedern der Spielbetriebskommission
 2. Wahl des Vertreters/der Vertreterin des anderen Geschlechts in die Spielbetriebskommission (falls ein Geschlecht nicht vertreten ist)
 3. Wahl von vier (4) Mitgliedern der Methodikkommission
 4. Wahl des Vertreters/der Vertreterin des anderen Geschlechts in die Methodikkommission (falls ein Geschlecht nicht vertreten ist)
 5. Wahl von vier (4) Mitgliedern der Beach Handball Kommission
 6. Wahl des Vertreters/der Vertreterin des anderen Geschlechts in die Beach Handball Kommission (falls ein Geschlecht nicht vertreten ist)

10. Rechnungsprüfer/innen:
 1. Wahl von zwei (2) Mitgliedern
 2. Wahl eines (1) Ersatzmitgliedes

11. EHF Handballgericht:
 1. Wahl des/der Präsidenten/in
 2. Wahl von zwei (2) Vizepräsidenten/innen
 3. Wahl von sechs/fünf (6/5) weiteren Mitgliedern
 4. Wahl von bis zu zwei (2) Vertretern/Vertreterinnen des anderen Geschlechts (falls ein Geschlecht nicht oder nur durch eine (1) Person vertreten ist).

12. EHF Berufungsgericht:
 1. Wahl des/der Präsidenten/in
 2. Wahl des/der Vizepräsidenten/in
 3. Wahl von fünf/vier (5/4) weiteren Mitgliedern
 4. Wahl von bis zu zwei (2) Vertretern/Vertreterinnen des anderen Geschlechts (falls ein Geschlecht nicht oder nur durch eine (1) Person vertreten ist)

13. Präsidium des Europäischen Handball Schiedsgerichts:
 1. Wahl des/der Präsidenten/in
 2. Wahl eines/r Vizepräsidenten/in

14. Nations Committee Men
 1. Wahl von sechs (6) Mitgliedern

15. Nations Committee Women
 1. Wahl von sechs (6) Mitgliedern

16. Nominierung zuhanden des IHF-Kongresses:
 1. EHF-Präsident/in als IHF-Vizepräsident/in aus Europa
 2. IHF-Ratsmitglied aus Europa

17. Behandlung von Anträgen

18. Erlass und Änderung von Reglementen.

Entscheidungen über Erlass und Änderung von Wettbewerbsreglementen und des Strafenverzeichnisses sind dem EHF Exekutivkomitee zugewiesen. Finanzielle Regelungen mit Ausnahme des Strafenverzeichnisses sind vom Kongress zu beschliessen.

19. Vergabe von Veranstaltungen und Europameisterschaften für Männer und Frauen, mit Delegationsrecht an das Exekutivkomitee

20. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Budgets für die nächste Periode von zwei (2) Jahren

21. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
22. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Exekutivkomitees
23. Feststellungen und Änderungen der ECA Schiedsordnung
24. Beschlussfassung über weitere vom Exekutivkomitee dem Kongress vorgelegte Geschäfte
25. Vergabe von Ordentlichen Kongressen

Die Tagesordnung entspricht den jeweiligen Erfordernissen des Kongresses.

3.1.9. Redezeit

Eine Begrenzung der Redezeit ist nicht vorgesehen. Als Ausnahmen gelten:

- Persönliche Präsentationen, wie die der Kandidaten/innen für das Exekutivkomitee (drei (3) Minuten)
- die Präsentationen der Bewerber für die Männer- und Frauen EM (zehn (10) Minuten)
- die Präsentation der Bewerber für den nächsten Kongress (fünf (5) Minuten)

3.1.10. Delegation von Zuständigkeiten

Der Kongress kann Entscheidungen und Zuständigkeiten mittels einfacher Mehrheit an das Exekutivkomitee delegieren.

3.2. DIE PRÄSIDENTEN/INNEN KONFERENZ

3.2.1 Die Präsidenten/innen Konferenz ist ein konsultatives Organ der EHF. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Meinungsbildung und der Information.

3.2.2 Die Präsidenten/innen Konferenz wird nach Bedarf vom Exekutivkomitee einberufen und findet normalerweise im Jahr zwischen den EHF Kongressen statt.

3.2.3 Teilnahmeberechtigt sind die Präsidenten/innen der Mitgliedsverbände oder ein durch sie bezeichneter Stellvertreter/in.

3.3. DAS EXEKUTIVKOMITEE

3.3.1. Das Exekutivkomitee ist das vollziehende Organ der EHF. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nach Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich dem Kongress zugewiesen sind. Es kann Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an die Spielbetriebskommission (CC), Methodikkommission (MC) oder Beach Handball Kommission (BC) delegieren und für spezielle Fragen zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen.

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- 3.3.2. Das Exekutivkomitee besteht aus zwölf (12) bis dreizehn (13) Mitgliedern:
1. Präsident/in
 2. Erste/r Vizepräsident/in
 3. Vizepräsident/in Finanzen
 4. Vorsitzende/r der Spielbetriebskommission
 5. Vorsitzende/r der Methodikkommission
 6. Vorsitzende/r der Beach Handball Kommission
 7. Drei/Zwei (3/2) weitere Mitglieder, denen spezielle Aufgaben übertragen werden
 8. Ein (1) Vertreter/Vertreterinnen des anderen Geschlechts (falls ein Geschlecht nicht ausreichend vertreten ist)
 9. Vorsitzende/r des Professional Handball Board
 10. Vorsitzende/r des Women's Handball Board
 11. Vorsitzende/r des Nations Board
- 3.3.3. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Kongress einzeln auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Wahlperiode ist gleich wie bei der IHF.

Ein Mitgliedsverband kann eine/n Kandidaten/in für maximal zwei (2) verschiedene Funktionen in sämtlichen EHF-Gremien nominieren.

Kein Mitgliedsverband kann mehr als ein Mitglied des Exekutivkomitees stellen, mit Ausnahme der Vorsitzenden des PHB, des WHB und des NB, welche vom jeweiligen Gremium nominiert werden. Abgesehen von einer ausdrücklich anderslautenden Regelung oder einer entsprechenden Bestimmung im Gesellschaftsvertrag/den Satzungen der im (Mehrheits-) Eigentum der EHF stehenden Rechtspersönlichkeiten, dürfen Mitglieder des EHF Exekutivkomitees keine andere gewählte oder nominierte Funktion innerhalb der EHF, oder der im (Mehrheits-) Eigentum der EHF stehenden Rechtspersönlichkeiten, einnehmen. Darüber hinaus gilt, dass, wer dem Rat oder einer Kommission der IHF angehört, mit Ausnahme der Funktionen gemäss Ziff. 3.1.8 Punkt 16, nicht gleichzeitig Mitglied des Exekutivkomitees der EHF sein darf.

Der Kongress kann von dieser Regelung abweichen und über die Nominierung des/der IHF-Vizepräsidenten/in Europa und des IHF-Ratsmitglieds Europa hinaus weitere Nominierungen für IHF-Funktionen beschliessen.

Präsident, Erste/r Vizepräsident und Vizepräsident/in Finanzen dürfen in ihrem jeweiligen nationalen Verband nicht die Funktion eines Präsidenten oder Schatzmeisters/Vizepräsident/in Finanzen innehaben. Kandidaten/innen für eine solche Position verpflichten sich dazu, im Fall ihrer Wahl durch den EHF-Kongress die entsprechende Position im nationalen Verband zurückzulegen.

Nachdem eine Person innerhalb der EHF drei (3) Funktionsperioden lang in einer Spitzen-/Kernfunktion – als Präsident/in, Erste/r Vizepräsident/in, Vizepräsident/in Finanzen oder Vorsitzende/r Technischer Kommissionen – tätig war, soll diese Person nur mehr solche Funktionen übernehmen, die im Vergleich zu ihrer ehemaligen Position gleichrangig oder höherrangig sind.

Übernimmt ein Mitglied des Exekutivkomitees der EHF eine Funktion in der IHF, die mit dieser Bestimmung nicht vereinbar ist, so scheidet es auf dem nächsten Ordentlichen Kongress aus dem Exekutivkomitee aus.

- 3.3.4. Die erstmalige Wahl in das Exekutivkomitee ist nur gültig, wenn ein schriftlicher Wahlvorschlag des entsprechenden Mitgliedsverbandes vorliegt. Bei der Wiederwahl sind der Mitgliedsverband und das Exekutivkomitee vorschlagsberechtigt.

Ein Mitglied des Exekutivkomitees darf in die gleiche Funktion höchstens für drei (3) Amtsdauern gewählt werden.

Ein Mitglied des Exekutivkomitees scheidet aus diesem mit dem Ende jenes Kalenderjahres aus, in dem er/sie das Alter von 70 Jahren erreicht. Der Kongress kann auf Vorschlag des EHF Exekutivkomitees oder des zuständigen Nationalen Verbands die Altersgrenze für ein Mitglied des Exekutivkomitees um bis zu vier (4) Jahre anheben. Für die Anhebung ist eine einfache Mehrheit der beim Kongress anwesenden Mitglieder erforderlich.

Frist für die Meldung der Kandidaten/innen: Die Meldung der Kandidaten/innen ist bis spätestens drei (3) Monate vor dem jeweiligen Kongress vorzunehmen, andernfalls ist für eine Zulassung die 2/3 Mehrheit am Kongress erforderlich.

Allgemeine Voraussetzungen für Kandidaten/innen sind:

- Vorlage eines Lebenslaufs
- Gegebenenfalls Nachweis über die Kenntnis der englischen Sprache
- Verpflichtung, sich im üblichen Zeitrahmen für Sitzungen und Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

In der schriftlichen Erstnominierung hat der Mitgliedsverband zu bestätigen, dass der/die Kandidat/in sprachlich in der Lage ist, aktiv an einer Sitzung in Englisch teilzunehmen.

Kandidaten/innen für die Wahlen erhalten die Möglichkeit, sich dem Kongress persönlich vorzustellen und auch dem Kongress ihre ausreichenden sprachlichen Kenntnisse zu demonstrieren.

Darüber hinaus sollten die Kandidaten/innen, soweit möglich, beim Wahlvorgang im Saal anwesend sein.

Scheidet ein Mitglied des Exekutivkomitees während der Amtsperiode aus, so erfolgt am nächsten Kongress eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis dann kann das Exekutivkomitee jemanden kommissarisch mit dieser Aufgabe betrauen.

Der Amtsantritt neu gewählter Mitglieder des Exekutivkomitees erfolgt unmittelbar nach dem Kongress.

- 3.3.5. Der/die Präsident/in vertritt die EHF nach innen und aussen und leitet die Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees. Er/Sie vertritt die EHF insbesondere vor Gericht als Kläger/in oder als Beklagte/r sowie in finanziellen Angelegenheiten. Bei seiner/ihrer Verhinderung übt der/die Erste/r Vizepräsident/in diese Befugnisse aus, ohne dass hierfür eine besondere Ermächtigung erforderlich ist.

Im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes ist auch der/die Generalsekretär/in vertretungsbefugt.

- 3.3.6. Die Häufigkeit der Sitzungen und die Tagesordnung entsprechen den Erfordernissen.

Die Hälfte der Mitglieder des Exekutivkomitees kann schriftlich die Durchführung einer Sitzung innerhalb von zwei (2) Monaten verlangen.

Das Exekutivkomitee kann auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sitzungen können per Videokonferenzsystem abgehalten werden.

- 3.3.7. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz der EHF. Sie wird vom/von der Generalsekretär/in geleitet. Diese/r wird vom Exekutivkomitee auf unbestimmte Zeit angestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

4. TECHNISCHE KOMMISSIONEN

4.1. DIE SPIELBETRIEBSKOMMISSION

Die Spielbetriebskommission (CC) ist das Fachgremium der EHF für Wettbewerbe. Sie untersteht dem Exekutivkomitee, das ihre Kompetenzen festlegt, soweit diese nicht in der Satzung und den Reglementen der EHF bestimmt sind.

Die CC besteht aus einem/r Vorsitzenden und fünf/sechs (5/6) Mitgliedern. Davon werden drei/vier (3/4) Mitglieder einzeln gewählt und zwei (2) durch die von der EHF anerkannten Interessensgruppen bestimmt.

4.1.1. Die gewählten CC Mitglieder haben folgende Geschäftsbereiche:

1. Spielbetrieb Männer
2. Spielbetrieb Frauen
3. Schiedsrichterwesen
4. Vertreter/Vertreterin des anderen Geschlechts (falls ein (1) Geschlecht nicht vertreten ist)

4.1.2. Die weiteren Mitglieder der CC sind für die Klubbewerbe der Männer und die Klubbewerbe der Frauen zuständig und sind wie folgt zu bestimmen:

1. Sie werden von einer von der EHF als Interessensvertretung der an EHF-Wettbewerben teilnehmenden Klubs anerkannten Gruppe für das jeweilige Geschlecht gewählt und nominiert.
2. An die Stelle der Wahl und Nominierung des Mitglieds für Klubbewerbe der Männer und des Mitglieds für Klubbewerbe der Frauen durch die die Interessen der Klubs vertretende Gruppe kann erforderlichenfalls die Bestellung durch das EHF Exekutivkomitee treten.
3. Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen der EHF und der die Interessen der Klubs vertretenden Gruppe werden in einem Memorandum of Understanding (MoU) vereinbart, welches die Grundlage für die Zusammenarbeit schafft.
4. Die Funktionsperiode des Mitglieds für Klubbewerbe der Männer und jenes für Klubbewerbe der Frauen beträgt vier (4) Jahre.

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäß für die CC und ihre Mitglieder.

4.2. DIE METHODIKKOMMISSION

Die Methodikkommission (MC) ist das Fachgremium der EHF für methodische Fragen. Sie untersteht dem Exekutivkomitee, das ihre Kompetenzen festlegt, soweit diese nicht in der Satzung und den Reglementen der EHF bestimmt sind.

Die MC besteht aus einem/r Vorsitzenden und vier/fünf (4/5) einzeln gewählten

Mitgliedern mit folgenden Geschäftsbereichen:

1. Trainingswesen
2. Aus- und Fortbildung
3. Jugend, Schul- und Breitensport
4. Entwicklung
5. Vertreter/Vertreterin des anderen Geschlechts (falls ein (1) Geschlecht nicht vertreten ist)

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäß für die MC und ihre Mitglieder.

4.3. DIE BEACH HANDBALL KOMMISSION

Die Beach Handball Kommission (BC) ist das Fachgremium der EHF für wettbewerbliche und nicht wettbewerbliche Fragen im Beach Handball. Sie untersteht dem Exekutivkomitee, das ihre Kompetenzen festlegt, soweit diese nicht in der Satzung und den Reglementen der EHF bestimmt sind.

Die BC besteht aus einem/r Vorsitzenden und vier/fünf (4/5) einzeln gewählten

Mitgliedern mit folgenden Geschäftsfeldern:

1. Events und Wettbewerbe
2. Offiziellenwesen
3. Spieldesign and Coaching
4. Entwicklung und Promotion
5. Vertreter/Vertreterin des anderen Geschlechts (falls ein (1) Geschlecht nicht vertreten ist)

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4. und 3.3.6 gelten sinngemäss für die BC und ihre Mitglieder.

5. RECHTSPFLEGE GREMIEN

Das EHF Handballgericht und das EHF Berufungsgericht sind selbständige und unabhängige Instanzen, die für die Rechtsprechung und Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Rechtsordnung der EHF und ihrer Mitglieds- und assoziierten Verbände zuständig sind.

Alle im Bereich der Rechtsprechung/Rechtspflege tätigen Gremien und Organe sind im Rahmen dieses Aufgabenbereiches in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.

Das EHF Handballgericht und das EHF Berufungsgericht verhandeln und entscheiden in der Besetzung von drei Personen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich auf schriftlichem Wege.

Rechtsstreitigkeiten können vor das Europäische Handball Schiedsgericht gebracht werden, sofern das Verfahren nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Befassung der EHF Rechtspflegeregimen abgeschlossen ist (siehe Punkt 12.6.)

5.1. EHF HANDBALLGERICHT

Das EHF Handballgericht (CoH) ist im Rahmen der Rechtspflege der EHF und ihrer Mitglieds- und assoziierten Verbände als erste Instanz für die

Rechtsprechung in Disziplinarfällen, das heißt die Ahndung von Verstößen gegen Reglemente, einschließlich solcher administrativer Art, die nicht in die Zuständigkeit des EHF Offices fallen, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen mit dem Handballsport und/oder der EHF zugehörigen juristischen und/oder natürlichen Personen sowie für die Entscheidung allfälliger sonstiger mit internationalen Handballwettbewerben in Europa und/oder EHF Aktivitäten in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig.

Das EHF Handballgericht besteht aus neun/zehn Mitgliedern:

1. einem/r (1) Präsidenten/in
2. zwei (2) Vizepräsidenten/innen
3. sechs/fünf (6/5) weiteren Mitgliedern
4. Bis zu zwei (2) Vertreter/Vertreterinnen des anderen Geschlechts (falls ein (1) Geschlecht nicht oder nur durch eine Person vertreten ist)

Die Bestimmungen von Ziffer 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäß auch für das EHF Handballgericht und seine Mitglieder.

5.2. EHF BERUFUNGSGERICHT

Das EHF Berufungsgericht (CoA) ist im Rahmen der Rechtspflege der EHF und ihrer Mitglieds- und assoziierten Verbände als zweite Instanz für die Rechtsprechung in Disziplinarfällen, das heißt die Ahndung von Verstößen gegen Reglemente, einschließlich solcher administrativer Art, die Entscheidung von Angelegenheiten in Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers zwischen den Mitglieds-/ assoziierten Verbänden sowie sonstigen Fragen betreffend internationale Handballwettbewerbe in Europa und/oder EHF Aktivitäten und für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Handballsport und/oder der EHF zugehörigen juristischen und/oder natürlichen Personen zuständig.

Das EHF Berufungsgericht besteht aus sieben/acht Mitgliedern:

1. einem/r (1) Präsidenten/in
2. einem/r (1) Vizepräsidenten/in
3. fünf/vier (5/4) weiteren Mitgliedern
4. Bis zu zwei (2) Vertreter/Vertreterinnen des anderen Geschlechts (falls ein (1) Geschlecht nicht oder nur durch eine Person vertreten ist)

Die Bestimmungen von Ziffer 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäß auch für das EHF Berufungsgericht und seine Mitglieder.

5.3. PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN HANDBALL SCHIEDSGERICHTS

Die Organisationsform und die Zuständigkeiten des Präsidiums des Europäischen Handball Schiedsgerichtes (ECC) sind in der Schiedsordnung des EHF Schiedsgerichtes festgelegt.

Das Präsidium des Europäischen Handball Schiedsgerichtes besteht aus drei (3) Mitgliedern:

1. einem/r (1) Präsidenten/in
2. einem/r (1) Vizepräsidenten/in
3. einem/r (1) weiteren Vizepräsidenten/in welche/r vom Professional Handball Board und vom Women's Handball Board gemeinsam für den Zeitraum von vier (4) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit nominiert wird.

Die Bestimmungen von Ziffer 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäß auch für Mitglieder des Präsidiums des Europäischen Handball Schiedsgerichtes.

6. RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

Den Rechnungsprüfern/innen (COMPT) obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der EHF im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie erstatten dem Kongress schriftlich Bericht. Die Rechnungsprüfer/innen können dem Exekutivkomitee den Beizug einer externen Revisionsfirma vorschlagen.

Kein Mitgliedsverband kann mehr als eine/n Rechnungsprüfer/in stellen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt in der EHF ausüben und auch nicht aus dem Mitgliedsverband des/r Vizepräsident/in Finanzen stammen.

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäß für die Rechnungsprüfer/innen.

7. PROFESSIONAL HANDBALL BOARD UND WOMEN'S HANDBALL BOARD

- 7.1. Das Professional Handball Board (PHB) und das Women's Handball Board (WHB) sind die EHF Plattformen für Interessensgruppen im europäischen Männerhandball und Frauenhandball – Nationalmannschaften, Klubs, Ligen und Spieler.

Sie spielen durch die Vorlage von Berichten und Analysen an das Exekutivkomitee eine beratende Rolle.

Sie tragen über ihre Vorsitzenden, welche jeweils Vollmitglied des Exekutivkomitees sind, zum Entscheidungsprozess bei.

Es ist Aufgabe und Verpflichtung der Mitglieder des PHB und WHB, durch ihre Analysen und Beiträge einzeln und gemeinsam zum Fortschritt und zur Entwicklung des Handballs in Europa weltweit beizutragen.

7.2. Das PHB und WHB sind insbesondere zuständig für:

1. Die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Interessensgruppen,
2. Den Austausch und die Kommunikation zwischen Interessengruppen und EHF-Organen,
3. Vorschläge zur Struktur von Wettbewerben, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung des Marktwerts europäischer Wettbewerbe,
4. Beiträge zur Arbeit der EHF zur Positionierung des Handballs im Außenverhältnis: Gegenüber der Welt des Sports und insbesondere der Internationalen Handball Federation und dem Olympischen Komitee sowie der Politik und der Verwaltung, insbesondere der Europäischen Kommission,
5. Auf Ersuchen des Exekutivkomitees oder der Kommissionen Berichte und Gutachten vorzulegen,
6. Vom EHF Kongress übertragene Aufgaben zu erfüllen.
7. Gemeinsame Nominierung eines/r (1) Vizepräsidenten/in des ECC gemäß Ziffer 5.3 durch das PHB und das WHB.

7.3. Gegenseitige Rechte und Pflichten der EHF und der einzelnen Interessensgruppen werden in den Memorandums of Understanding (MoU) festgelegt, welches die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb des PHB bzw. des WHB bildet.

7.4. Die einzelnen Interessensgruppen werden jeweils über ihre eigenen Strukturen verfügen und unter Beachtung der Grundsätze von Demokratie und Transparenz ein internes Board wählen. Die entsprechenden Modalitäten werden für die einzelnen Interessensgruppen in einem Dokument festgelegt. Die für Nationalmannschaften zuständigen Organe sind das Nations Committee Men und das Nations Committee Women, welche entsprechend in der EHF Satzung festgelegt sind. Für den Fall, dass keine Nominierungen durch eine Interessensgruppe erfolgt bzw. sich eine Interessensgruppe noch nicht konstituiert hat, ist die EHF berechtigt vorübergehende Ersatznominierungen vorzunehmen.

7.5. Das PHB sowie das WHB bestehen aus insgesamt zehn (10) Mitgliedern; diese setzen sich aus jeweils zwei (2) Mitgliedern der verschiedenen

Interessensgruppen sowie aus zwei (2) vom EHF Exekutivkomitee nominierten Mitgliedern zusammen.

Der/die Vorsitzende des PHB sowie des WHB wird von den acht Vertretern/innen der Interessensgruppen gewählt und ist Mitglied des EHF Exekutivkomitees mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten.

Im Detail setzen sich das PHB sowie das WHB wie folgt zusammen:

- Zwei (2) durch den EHF Kongress gewählte, und von den Nations Committees Men and Women nominierte Vertreter/innen, welche die Interessen der an EHF-Wettbewerben teilnehmenden Nationalmannschaften vertreten,
- Zwei (2) von einer von der EHF anerkannten Gruppe gewählte und nominierte Vertreter/innen, die die Interessen der an EHF-Wettbewerben teilnehmenden Klubs vertreten,
- Zwei (2) von einer von der EHF anerkannten Gruppe gewählte und nominierte Vertreter/innen, die die Interessen der Ligen (oder einer ähnlichen Struktur, die den Spitzenhandball innerhalb der Nationen repräsentiert) mit den an EHF Wettbewerben teilnehmenden Klubs vertreten,
- Zwei (2) von einer von der EHF anerkannten Gruppe gewählte und nominierte Vertreter/innen, die die Interessen der an EHF-Wettbewerben teilnehmenden Spieler vertreten,
- Zwei (2) Mitglieder des EHF Exekutivkomitees, die durch das EHF Exekutivkomitee zu nominieren sind,

Der/die Präsident/in und der/die Generalsekretär/in der EHF nehmen an Sitzungen des PHB sowie des WHB ohne Stimmrecht teil.

- 7.6. Die Funktionsperiode beträgt für alle Vertreter/innen vier (4) Jahre. Das PHB und WHB tritt mindestens zwei (2) Mal pro Jahr zusammen.
- 7.7. Zwischen den Kongressen bleibt das EHF Exekutivkomitee das einzige Entscheidungsorgan. Vom PHB dem EHF Exekutivkomitee einstimmig vorgelegte Vorschläge sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln.
- 7.8. Details bezüglich der Abwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem PHB und dem WHB mit dem Exekutivkomitee sind in den Memorandums of Understanding festzulegen.
- 7.9. Der/die Vorsitzende des PHB sowie des WHB haben im Einzelfall das Recht, zu besonderen, vom PHB bzw. WHB bearbeiteten Themen Experten/innen zur Meinungsäußerung einzuladen. Vor einer offiziellen Beauftragung ist eine Kontaktnahme mit dem/der EHF Generalsekretär/in erforderlich, um eine entsprechende Bedachtnahme auf die EHF Finanzen sicherzustellen.

8. WEITERE KOMITEES UND BOARDS

8.1 NATIONS COMMITTEES MEN AND WOMEN

Das Nations Committee Men (NCM) befasst sich mit allen Nationalmannschaften betreffenden Angelegenheiten im Bereich des Männer- und das Nations Committee Women (NCW) befasst sich mit allen Nationalmannschaften betreffenden Angelegenheiten im Bereich des Frauenhandballs.

Jedes Nations Committee besteht aus sechs vom Kongress gewählten Mitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt vier (4) Jahre, Wahlen finden bei jedem Wahlkongress statt. Jeder Mitgliedsverband hat das satzungsgemäße Recht, auf Basis des Männer-beziehungsweise Frauenrankings wie folgt Kandidaten zu benennen:

Rang 1 - 12	1 Platz
Rang 13 - 24	1 Platz
Rang 25 - 36	1 Platz
Rang 37 - 50	1 Platz
	Plätz
<u>Frei gewählt</u>	<u>2 e</u>
	Plätz
Insgesamt	6 e

Jedes Nations Committee wählt intern eine/n Vorsitzende/n und zwei (2) stellvertretende Vorsitzende als Mitglieder des EHF Nations Board.

8.2 EHF NATIONS BOARD

Das Nations Board (NB) befasst sich mit allen Nationalmannschaften betreffenden Angelegenheiten in den Bereichen Männer- und Frauenhandball.

Das Nations Board besteht aus sechs Mitgliedern, d.h. den Vorsitzenden und den zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden der beiden Nations Committees.

Die nominierten Mitglieder des Nations Board wählen eine/n Vorsitzende/n zum NB-Mitglied des EHF Exekutivkomitees und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

8.3 Weitere Beratungsgremien und Expertenkomitees sind basierend auf ihren sachlichen Arbeitsbereichen an der entsprechenden Stelle in die Struktur der EHF einzufügen.

9. EHF ANTI-DOPING UNIT (EAU)

- 9.1. Die EHF Anti-Doping Unit (EAU) beschäftigt sich mit der Organisation und Durchführung von Anti-Doping-Aktivitäten im europäischen Handballsport (Kontrollen, unbeabsichtigtes Doping, Ausbildung junger Sportler, NADAs, medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUEs), Whereabouts, Verstöße, etc.)
- 9.2. Die Einheit besteht aus einem/r vom EHF-Exekutivkomitee nominierten Vorsitzenden und einem/r Office Mitarbeiter/in.
- 9.3. Weitere Mitglieder können durch das EHF-Exekutivkomitee nominiert werden.
- 9.4. Anti-Doping-Maßnahmen werden auf Grundlage des EHF Anti-Doping-Reglements umgesetzt. Das EHF Anti-Doping-Reglement muss mit dem Anti-Doping-Code der WADA und dem Anti-Doping-Reglement der IHF in Einklang stehen. Die Verantwortung für Entscheidungen über das EHF Anti-Doping-Reglement liegt beim EHF-Exekutivkomitee.

10. FINANZEN

- 10.1. Die offizielle EHF-Währung ist der Euro (EUR, €). Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der am Kongress anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Die finanziellen Mittel der EHF resultieren insbesondere aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Reglementarischen Abgaben inklusive Immaterialgüterrechten aus EHF Veranstaltungen
 3. Vergabe von Fernseh- und Werberechten
 4. Sponsoren und Partnerschaftsverträgen
 5. Spenden
 6. Einkünften aus Publikationen, Materialverkauf und Seminargebühren
 7. Einkünften aus Kapitalvermögen
 8. Einkünften aus Vermietung
 9. Sonstigen Einkünften
- 10.3. Die finanzielle Haftung der EHF ist auf das eigene Vermögen beschränkt. Die Haftung der einzelnen Mitgliedsverbände sowie der Mitglieder des Exekutivkomitees ist ausgeschlossen.

11. TÄTIGKEITEN

11.1. Offizielle Wettbewerbe der EHF sind insbesondere:

1. Europameisterschaft für Nationalmannschaften
2. Jugend-Europameisterschaften für Nationalmannschaften in verschiedenen Divisionen.
3. Junioren-Europameisterschaften für Nationalmannschaften in verschiedenen Divisionen.
4. Europäische Klubwettbewerbe (Champions League, European League, European Cup)
5. Europameisterschaft für Klubmannschaften
6. Europaqualifikationen für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele
7. Minihandball-Veranstaltungen
8. Beach Handball Veranstaltungen und gemeinnützigen Partnerschaften
9. European Masters Veranstaltungen
10. Europäische Challenge Trophies

Alle Wettbewerbe werden für Männer und Frauen ausgeschrieben.

Alle Wettbewerbe können für Personen mit besonderen Bedürfnissen ausgeschrieben werden.

Für jeden Wettbewerb wird ein Reglement erlassen.

Der Kongress kann weitere Wettbewerbe beschließen.

Das Exekutivkomitee hat das Recht und die Pflicht, für Organisatoren von Veranstaltungen, die vorgeschriebene Termine nicht einhalten, Ersatzorganisatoren zu bestimmen.

Mitglieder, die als Organisatoren von EHF Wettbewerben gewählt werden, sind verpflichtet, diese Wettbewerbe in Einklang mit der Satzung und den Reglements der EHF zu organisieren, vorzubereiten und durchzuführen. Sie sagen zu, allen anderen Mitgliedern gegenüber entsprechend zu agieren. Eine Nichterfüllung einer solchen Verpflichtung beziehungsweise Zusage kann entsprechend den geltenden Rechtspflegebestimmungen der EHF bestraft werden.

11.2. Sonstige Tätigkeiten der EHF sind insbesondere:

1. Veranstaltung von Meetings, Working Groups und Cooperation Visits
2. Veranstaltung von Kursen und Seminaren
3. Publikationen in allen Medien
4. Alle Massnahmen zur Weiterentwicklung des Handballsports
5. Durchführung von Förderungsprojekten
6. Vermietung von Büroräumen

7. Aktivitäten im Rahmen des Sozialfonds, Charity Events zugunsten des Fonds inkludierend
8. Beteiligung an Kapitalgesellschaften und gemeinnützigen Partnerschaften
9. Organisation und Durchführung von Anti-Doping-Massnahmen.

11.3. Grenzüberschreitende Wettbewerbe

Die Teilnahme an grenzüberschreitenden Wettbewerben sowohl im Bereich der Nationalmannschaften als auch der Klubs ist nur an solchen (Wettbewerben/Spielen) zulässig, welche durch die betroffenen Nationalen Verbände und die EHF sowie im Falle von Interkontinentalen Wettbewerben zusätzlich durch die Internationale Handball Federation autorisiert sind.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Wettbewerben unter Berücksichtigung von Artikel 2.2. der EHF Satzung sind zudem in den jeweiligen nationalen und internationalen Wettbewerbsreglementen geregelt. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist integrierender Teil des Meldeprozedere.

Grenzüberschreitende Klubwettbewerbe bzw. Ligen für Erwachsene sind darüber hinaus nur dann als satzungskonform anzusehen, wenn sie der Kontrolle durch die Nationalen Verbände hinsichtlich der Wettbewerbsstruktur, organisatorischer und technischer Belange sowie des Disziplinarwesens unterliegen.

Für Turniere finden die gegenständlichen Regelungen keine Anwendung.

12. RECHTSPFLEGE

- 12.1. Das EHF Handballgericht und das EHF Berufungsgericht üben jeweils im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die EHF Rechtspflege unter entsprechender Beachtung der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Regeln und Reglemente der EHF sowie - unter Berücksichtigung der für die EHF möglichen und zulässigen Änderungen und Abweichungen - der Spielregeln der IHF aus.
- 12.2. In allen EHF Turnieren entscheiden die ad hoc eingerichteten Gremien verbands-intern endgültig (z.B. Disziplinarkommission, Jury).
- 12.3. Es gilt das Rechtspflegereglement in der jeweils gültigen Fassung. Das ad hoc Gremium 2. Instanz und das EHF Berufungsgericht entscheiden verbandsintern endgültig.
- 12.4. Das Europäische Handball Schiedsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen der EHF und den Nationalen Verbänden, den Nationalen Verbänden

untereinander, den Nationalen Verbänden und ihren Clubs bei grenzüberschreitendem Sachverhalt, im Zusammenhang mit EHF Wettbewerben sowie bei Streitigkeiten zwischen Spielern/innen, Spielervermittlern/innen, EHF, Nationalverbänden oder Clubs untereinander, angerufen werden.

In anderen Streitfragen ist das Europäische Handball Schiedsgericht zuständig, wenn dies der Wahrung der Rechtsprinzipien, der Rechtssicherheit und Rechtseinheit sowie der Klärung wesentlicher sportpolitischer Fragen dient.

12.5. Zuständigkeit der Rechtspflege

Soweit in den entsprechenden Reglementen bzw. in den nachfolgenden Erörterungen nichts anderes geregelt, wird die Rechtsprechung/Rechtspflege:

- bei mit Ordnungsstrafen bedrohten Administrativverstößen und Angelegenheiten in Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers zwischen EHF Mitglieds-/assoziierten Verbänden in erster Instanz durch das EHF Office ausgeübt,
- in allen anderen Fällen, einschließlich der Rechtsprechung in Disziplinarfällen, im Rahmen des EHF Rechtspflegesystems und ihrer Mitgliedsverbände/assoziierten Verbände, der Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Handball/der EHF zugehörigen juristischen und/oder natürlichen Personen sowie bei internationalen Handballwettbewerben in Europa und sonstigen sich auf EHF Aktivitäten beziehenden Fragen in erster Instanz durch das EHF Handballgericht ausgeübt.

Gegen alle Entscheide des EHF Offices und des EHF Handballgerichts kann beim EHF Berufungsgericht Berufung eingelegt werden.

12.6. Europäisches Handball Schiedsgericht

Nach Ausschöpfung des EHF -internen Instanzenzuges kann bei sonstigem Verfall binnen 21 Tagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung Klage an das im Sinne der §§ 577 ff ZPO (Österreichische Zivilprozessordnung) eingerichtete Europäische Handball Schiedsgericht (ECA) eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach der Schiedsordnung des Europäischen Handball Schiedsgerichtes.

12.7. Verfahrensinitiator/in und Ersatzverfahrensinitiator/in

Das EHF Exekutivkomitee bestimmt für einen Zeitraum von vier (4) Jahren eine/n Verfahrensinitiator/in und eine/n Ersatzverfahrensinitiator/in.

Zuständigkeit des/der Verfahrensiniciators/in ist es, die Balance bei allen rechtlichen Verfahren innerhalb der EHF sicherzustellen. Dies geschieht insbesondere durch das Einleiten von rechtlichen Verfahren, bzw. das Initiieren der Einleitung. Zudem kommt dem/der Verfahrensiniciator/in ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen zu.

Im Fall von Neutralitätskonflikten, Gründen von Befangenheit oder Nichtverfügbarkeit übernimmt der/die Ersatzverfahrensiniciator/in die Zuständigkeit.

13. SATZUNGSÄNDERUNG; AUFLÖSUNG

- 13.1. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung zugestellt werden und bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Drittel der am Kongress anwesenden Mitglieder.
- 13.2. Anträge zur Auflösung der EHF und zur Sitzverlegung müssen den Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung zugestellt werden und bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von drei Viertel der am Kongress anwesenden Mitglieder (1.4 und 3.1.4).

Bei Auflösung der EHF oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes beschliesst der Kongress auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens der EHF, das ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO im Interesse des Handballsportes in Europa einzusetzen sind.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Soweit Satzung und Reglemente der EHF keine andere Regelung vorsehen, gelten ergänzend die entsprechenden Bestimmungen der IHF.
- 14.2. Diese Satzung wurde am Gründungskongress am 17. November 1991 in Berlin beschlossen und zuletzt am ordentlichen Kongress in Vösendorf/Wien, am 24.04.2021 geändert.

STAT 24.04.2021